

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1995/9/27 G1248/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.1995

## **Index**

72 Wissenschaft, Hochschulen

72/01 Hochschulorganisation

## **Norm**

B-VG Art140 Abs1 / Präjudizialität

UOG §15

UOG §26

UOG §37 Abs2

UOG §65

## **Leitsatz**

Einstellung des Verfahrens zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Bestimmungen des UOG betreffend die Zusammensetzung universitärer Kollegialorgane mangels Präjudizialität; Vorschriften über die Zusammensetzung der Habilitationskommission im Fall einer Berufung gegen die Abweisung eines Habilitationsansuchens wegen negativer Beurteilung einer im Habilitationsverfahren zu prüfenden Leistung weder von der Berufungsbehörde noch vom Verfassungsgerichtshof anzuwenden; ausnahmslose Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides durch die Berufungsbehörde gesetzlich geboten

## **Rechtssatz**

Einstellung des Verfahrens zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Wortfolge "im selben Verhältnis wie im Kollegialorgan" in §15 Abs9 UOG, BGBl Nr 258/1975 idFBGBl Nr 443/1978, sowie des §26 Abs5 UOG idFBGBl Nr 623/1991 und des §65 Abs2 UOG idFBGBl Nr 258/1975.

Im Falle einer zur meritorischen Erledigung geeigneten Berufung gegen die Abweisung eines Habilitationsansuchens wegen negativer Beurteilung einer - wie hier - im zweiten, im dritten oder vierten Abschnitt des Habilitationsverfahrens zu prüfenden Leistung ist der angefochtene, das Habilitationsansuchen abweisende Bescheid der Habilitationskommission von der Berufungsbehörde jedenfalls, und zwar allein schon gemäß der Vorschrift des §37 Abs2 erster Satz UOG aufzuheben, somit gänzlich unabhängig (auch) von der Gesetzmäßigkeit der Zusammensetzung der Habilitationskommission und ihrer Willensbildung. In einem solchen Fall ist es also der Berufungsbehörde verwehrt, die unrichtige Zusammensetzung der Habilitationskommission aufzugreifen. Da somit die die ausnahmslose Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides normierende Vorschrift des §37 Abs2 erster Satz UOG für die Prüfung der Gesetzmäßigkeit des erstinstanzlichen Bescheides durch die Berufungsbehörde keinen Raum läßt, sind (auch) die deren Zusammensetzung und Willensbildung regelnden Vorschriften weder von der Berufungsbehörde noch vom Verfassungsgerichtshof bei der Entscheidung über eine gegen den Berufungsbescheid gerichtete Beschwerde anzuwenden.

## **Entscheidungstexte**

- G 1248/95

Entscheidungstext VfGH Beschluss 27.09.1995 G 1248/95

## **Schlagworte**

VfGH / Präjudizialität, Hochschulen Organisation, Kollegialbehörde, Behördenzusammensetzung

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1995:G1248.1995

## **Dokumentnummer**

JFR\_10049073\_95G01248\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)